

# Allgemeine Nutzungsbedingungen der Wort-Bildmarke/des Markenzeichens „Der Bayerische Wald. Erfrischend natürlich.“ durch Landkreise, Kommunen und Gemeinden des Bayerischen Waldes

(Bestandteil des Antrags auf Einwilligung zur Nutzung der Marke/des Markenzeichens  
„Der Bayerische Wald. Erfrischend natürlich.“ durch Landkreise und Kommunen des  
Bayerischen Waldes)

**Stand: Januar 2008**

## **1. Allgemeines**

1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Nutzungsbedingungen regeln die Voraussetzungen, unter denen die Marke/das Markenzeichen in der Variante, die von einem erteilten Nutzungsrecht erfasst ist, und durch den Antragsteller genutzt werden darf.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Antragstellers, die von diesen allgemeinen Nutzungsbedingungen abweichen oder dieselben ergänzen, erkennt der Tourismusverband Ostbayern e.V. (TVO) nicht als einbezogen an. Dies gilt auch, wenn der TVO denselben nicht ausdrücklich widersprochen hat.

## **2. Nutzung der Marke/des Markenzeichens**

2.1. Der Antragsteller erkennt an, dass der TVO alleiniger Inhaber der Markenrechte an der Wort-Bildmarke „Der Bayerische Wald. Erfrischend natürlich.“ ist und die Handhabung/Vergabe von Nutzungsrechten gemäß seiner eigenen Vorgaben regelt.

2.2. Die Nutzung der Marke/des Markenzeichens ist auf die Anwendung durch den TVO, die Landkreise und Kommunen des Bayerischen Waldes – sofern diese die Markennutzung beantragt und dem durch den TVO zugestimmt wurde – sowie den in den Landkreisen und Kommunen institutionalisierten und den Landkreisen und Kommunen unmittelbar unterstehenden touristischen Vermarktungs- und Serviceeinheiten (Tourismus-Servicecenter, Fremdenverkehrsämter, Tourist-Informationen usw.) beschränkt. Weitere Nutzungen der Marke/des Markenzeichens durch touristische Betriebe, Unternehmen etc. entsprechend dem im Lenkungsreis zur Markenentwicklung verabschiedeten Markenkonzept werden durch den TVO im Rahmen gesonderter Vereinbarungen geregelt.

2.3. Der Antragsteller wird die Marke/das Markenzeichen nicht in einer Weise verwenden, die den Bestand der Marke als Marken-, Qualitätszeichen und Imagerträger für die Tourismusdestination Bayerischer Wald beeinträchtigt. Insbesondere ist es nicht zulässig, den Schriftzug, die Formatproportionen, die Farbgebung oder die Gesamtanmutung der Marke/des Markenzeichens abzuwandeln bzw. zu verändern.

2.4. Der Antragsteller wird jede Nutzung der Marke/des Markenzeichens ausschließlich in einem touristischen Kontext sowie mit dem intendierten Qualitätsanspruch vornehmen und jede Nutzung der Marke/des Markenzeichens, die diesen Regelungen zuwiderläuft, unterlassen.

2.5. Eine Nutzung der Marke/des Markenzeichens im Zusammenhang mit mangelhaften oder ansonsten minderwertigen Leistungen, eine Nutzung der Marke/des Markenzeichens unter Verstoß gegen wettbewerbsrechtliche oder sonstige gesetzliche Vorgaben, eine Nutzung der Marke/des Markenzeichens im Zusammenhang mit moralisch bedenklichen Inhalten insbesondere mit rechtsradikalen oder pornographischen Inhalten wird unterlassen.

2.6. Eine Weitergabe der Marke/des Markenzeichens oder von Vervielfältigungen der Marke/des Markenzeichens an Dritte wird unterlassen. Hiervon ausgenommen ist die

Weitergabe der Marke/des Markenzeichens als Bestandteil von Werbemitteln und Kommunikationsmaßnahmen gem. Ziff. 2.3 u. 2.4. sowie die Weitergabe an Dritte, die ausschließlich der Produktion und Umsetzung von Werbemitteln und Kommunikationsmaßnahmen gem. Ziff. 2.3 u. 2.4. (z.B. an Werbeagenturen, Druckereien, Verlage, etc.) dient. Im letztgenannten Fall werden die Dritten zum Unterlassen jeder weitergehenden Nutzung der Marke/des Markenzeichens verpflichtet.

### **3. Vertragsstrafe/Entzug der Nutzungsrechte**

Im Falle eines Verstoßes des Antragstellers gegen eine Unterlassungsverpflichtung gem. Ziff. 2.2. – 2.6. hat der TVO das Recht, dem Antragsteller die weitere Nutzung der Marke/des Markenzeichens mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Hieraus seitens des Antragstellers abgeleitete Regressansprüche gegenüber dem TVO haben keine Gültigkeit und werden ausgeschlossen.

### **4. Qualitätssicherung und Nutzungsdokumentation**

4.1. Der TVO hat das Recht, die Qualität der Markenverwendung/der Verwendung des Markenzeichens durch den Antragsteller zu überprüfen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die vom TVO ggf. angemahnten Qualitätsmängel in der Anwendung der Marke/des Markenzeichens umgehend zu beheben.

4.2. Der Antragsteller wird dem TVO zeitnah jeweils drei Belegexemplare von Objekten zusenden, bei denen die Marke/das Markenzeichen zur Anwendung gelangt (z.B. Broschüren, Kataloge, Verzeichnisse, Anzeigen, Banner etc.). Bei Einzelobjekten oder Objekten, die den Versand von Belegexemplaren unmöglich oder unzumutbar machen (z.B. Fahnen, Schilder, Websites, Großflächenplakate etc.) reicht die Zusendung von Fotografien, Screenshots oder PDF-Dateien.

### **5. Eigentümerstellung**

5.1. Der Antragsteller erkennt an, dass der TVO alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte an der Marke/dem Markenzeichen ist.

5.2. Der Antragsteller verpflichtet sich, sämtliche Erklärungen abzugeben und Dokumente bereitzustellen, die für den TVO zum Erhalt der Rechte an der vorbezeichneten Marke erforderlich sind. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn der TVO gegen Markenrechtsverletzungen durch Dritte vorgehen muss.

### **6. Gewährleistung, Haftung, Haftungsfreistellung**

6.1. Die Marke wurde dem Deutschen Patent- und Markenamt im Dezember 2007 nach vorheriger eingehender juristischer Prüfung zur Eintragung vorgelegt. Der TVO gewährleistet jedoch nicht die Rechtsbeständigkeit der Marke/des Markenzeichens. Er gewährleistet nicht, dass die Marke/das Markenzeichen ohne Verletzung der Rechte Dritter genutzt werden kann. Entsprechende Eigenschaften der Marke/des Markenzeichens stellen keine geschuldete Leistung des TVO dar.

Der Antragsteller verzichtet auf sämtliche Rechte, die ihm aufgrund einer durch die Nutzung der Marke/des Markenzeichens eintretenden Verletzung der Rechte Dritter gegen den TVO zustehen könnten, soweit diese Ansprüche nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des TVO oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TVO beruhen, und soweit die Ansprüche nicht auf Schäden beruhen, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, welche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des TVO oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TVO beruhen.

6.2. Etwaige Ansprüche Dritter wird der Antragsteller dem TVO unverzüglich anzeigen. Die Verteidigung dagegen führt der TVO nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten. Der Antragsteller wird den TVO dabei in jeder zumutbaren Weise unterstützen.

6.3. Die Vereinbarungen zum Hinweis auf die Marke/das Markenzeichens und die zu deren Sicherung vorgenommenen Prüfungen durch den TVO entlasten den Antragsteller nicht von der eigenen Verantwortung für die Qualität und Sicherheit der von dem Antragsteller angebotenen Leistungen und begründet keine eigene Haftung seitens des TVO. Der Antragsteller stellt den TVO von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den TVO aufgrund minderer Qualität entstehen. Der TVO kann anstelle der Freistellung Zahlung an sich verlangen. Dies gilt insbesondere für Produkthaftungsansprüche.

## **7. Dauer und Ende des Nutzungsrechts**

7.1. Die Zustimmung zur Nutzung wird mit Zugang der diesbezüglichen Erklärung des TVO bei dem Antragsteller erteilt und ist unbefristet.

7.2. Antragsteller und der TVO sind berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – vor wenn,

7.2.1. beantragt wurde, über das Vermögen des jeweils anderen das Insolvenzverfahren zu eröffnen, oder wenn dessen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung drohen,

7.2.2. die Bestandskraft der Marke/des Markenzeichens entfällt oder der Antragsteller und/oder der TVO zurecht auf Unterlassung der Nutzung der Marke/des Markenzeichens in Anspruch genommen werden können,

7.2.3. der Antragsteller oder der TVO eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Eine solche Pflichtverletzung durch den Antragsteller ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Antragsteller einer Unterlassungspflicht gem. Ziff. 2 der allgemeinen Nutzungsbedingungen zuwiderhandelt und diese Pflichtverletzung trotz schriftlicher Aufforderung durch den TVO nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Zugang der Aufforderung abstellt. Sofern der TVO eine Vertragsverletzung des Antragstellers nicht weiter verfolgen sollte, beinhaltet dieses Verhalten keinen Verzicht auf Rechtspositionen des TVO, weder bzgl. der aktuellen noch bzgl. zukünftiger Pflichtverletzungen durch den Antragsteller.

7.3. Der TVO ist berechtigt, diese allgemeinen Nutzungsbedingungen zu ändern. Der TVO wird dem Antragsteller die geänderten Nutzungsbedingungen mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten übermitteln. Besteht kein Einverständnis mit den geänderten allgemeinen Nutzungsbedingungen so hat der Antragsteller die Nutzung der Marke/des Markenzeichens vor dem Inkrafttreten einzustellen und dies dem TVO mitzuteilen. Nutzt der Antragsteller die Marke über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen allgemeinen Nutzungsbedingungen, so gilt dies als Zustimmung mit den geänderten Bedingungen.

7.4. Der Antragsteller verpflichtet sich, nach Beendigung dieses Vertrages kein Zeichen, das klanglich, schriftlich oder begrifflich mit der Marke/des Markenzeichens verwechselbar ist zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung dieses Vertrages fort.

7.5. Der Antragsteller verzichtet nach Ende des Nutzungsrechts auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den TVO, soweit diese Ansprüche nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des TVO oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TVO beruhen, und soweit die Ansprüche nicht auf Schäden beruhen, die aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, welche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des TVO oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des TVO beruhen.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen des Schriftformerfordernisses.

8.2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Antragsteller und TVO werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis erreicht wird oder welche diesem möglichst nahe kommt.

8.4. Antragsteller und TVO werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ergeben, gütlich durch Verhandlungen beizulegen. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die sich nicht gütlich beilegen lassen, vereinbaren Antragsteller und TVO Regensburg als ausschließlichen Gerichtsstand.